



PRESSEMITTEILUNG · 19.02.2024

Förderprogramme des Bundesbauministeriums starten wieder

BMWSB-Förderprogramme Klimafreundlicher Neubau (KFN), Altersgerecht Umbauen sowie Genossenschaftliches Wohnen starten wieder.

Ab morgen (20.02.2024) starten die BMWSB (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen)-Förderprogramme Klimafreundlicher Neubau (KFN), Altersgerecht Umbauen sowie Genossenschaftliches Wohnen. Anträge können über die Website der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau) gestellt werden.

Dazu Klara Geywitz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: *“Vom neuen Stadtquartier bis zur Türschwelle: Die Förderprogramme des Bundesbauministeriums sind wichtig für die Konjunkturerholung in unserem Land. Jeder Förder-Euro löst Aufträge in den Büchern der Handwerker aus und kurbelt die Binnennachfrage an. Das sind genau die Impulse, die wir jetzt brauchen. Ab morgen können für die Programme Klimafreundlicher Neubau (KFN), Genossenschaftliches Wohnen und Altersgerecht Umbauen wieder bei der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau) Anträge gestellt werden.*

Bei KFN wird der Endkundenzinssatz für Wohngebäude mit Start 20.02.2024 bei 2,1 % liegen und damit deutlich unter den aktuell marktüblichen Zinsen für Baufinanzierungen. Damit kommt Bauen wieder in finanzierbare Größenordnungen. Mit dem Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) wurde im vergangenen Jahr der Neubau von über 47.000 klimafreundlichen Wohnungen gefördert und insgesamt Investitionen von rund 17,4 Milliarden Euro angestoßen.

Das Programm für Genossenschaftliches Wohnen hat sich zu einem hidden champion entwickelt. Gestartet sind wir mit 6 Millionen Euro in 2022, lagen dann bei neun Millionen Euro in 2023 und starten dieses Programm jetzt mit 15 Millionen Euro in 2024 aus. Mit diesem Programm unterstützen wir Menschen, die eine eigene Genossenschaft gründen, um anschließend zu bauen, oder die Genossenschaftsanteile erwerben möchten, mit zinsgünstigen

Kredit und einem Tilgungszuschuss. Zum Start liegt der Zinssatz bei 2 - 2,5 % (Prozent), je nach Laufzeit. Es können Kredite bis zu 100.000 Euro aufgenommen werden. Der Tilgungszuschuss liegt bei 7,5 % (Prozent).

Damit Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten Zuhause wohnen bleiben können, fördern wir mit dem Programm Altersgerecht Umbauen den barrierefreien Umbau von Wohnungen. Im vergangenen Jahr wurden damit rund 31.000 Wohnungen oder Einfamilienhäuser umgebaut. In diesem Jahr stehen hierfür 150 Millionen Euro bereit, eine Verdoppelung der Summe aus dem letzten Jahr. Einzelne Maßnahmen werden mit bis zu 2.500 Euro bezuschusst. Wer sein Haus zum Standard "Altersgerechtes Haus" umbaut, bekommt bis zu 6.250 Euro erstattet."

Zu den Förderprogrammen

Klimafreundlicher Neubau (KFN)

Für KFN stehen in 2024 insgesamt 762 Millionen Euro in Form von zinsverbilligten Krediten zur Verfügung. Es sind Kreditsummen bis zu 100.000 Euro (klimafreundliches Wohngebäude) bzw. (beziehungsweise) bis zu 150.000 Euro (klimafreundliches Wohngebäude mit QNG (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude)) möglich.

Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die spezifische Grenzwerte für die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus unterschreiten und den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten vorweisen.

Eine größere Unterstützung gibt es für Gebäude, die zusätzlich das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen.

Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite zur Errichtung von klimafreundlichen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Investoren, Genossenschaften, Unternehmen und Privatpersonen können Anträge über ihre Förderbanken stellen. Darüber hinaus erhalten Kommunen und Landkreise Investitionszuschüsse, z.B. (zum Beispiel) für den Bau von Wohnungen, Kindertagesstätten oder Schulen.

Anträge können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau)) gestellt werden.

Weitere Informationen – auch die Konditionen für Nicht-Wohngebäude – finden Sie hier:

Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude (297,298) | KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude (299) | KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Klimafreundlicher Neubau – Kommunen (498, 499) | KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Genossenschaftliches Wohnen

Für das Programm Genossenschaftliches Wohnen stehen in 2024 insgesamt 15 Millionen Euro (2023: 9 Millionen Euro) zur Verfügung, die mittels zinsverbilligter Kredite verausgabt werden. Zusätzlich wird ein großer Teil der Darlehensschuld erlassen (7,5 % (Prozent) Tilgungszuschuss). Der Höchstsatz liegt je Kreditförderung bei 100.000 Euro.

Die Förderung erfolgt sowohl bei Neugründung als auch bei der Beteiligung an einer bestehenden Wohnungsgenossenschaft.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die erworbenen Genossenschaftsanteile für die Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung verwendet werden. Antragsberechtigt sind Privatpersonen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

KfW_genossenschaftliches_Wohnens (134) | KfW

Altersgerecht Umbauen (AU)

Für das Programm Altersgerecht Umbauen stehen in 2024 insgesamt 150 Millionen Euro zur Verfügung (2023: 75 Millionen Euro).

Mit Investitionszuschüssen werden bauliche Maßnahmen in Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden, gefördert.

Zu den typischen Modernisierungsmaßnahmen zählen der Einbau einer bodengleichen Dusche, das Entfernen von Türschwellen oder der Einbau von Aufzügen.

Für einzelne Maßnahmen vergibt die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau) Zuschüsse in Höhe von 10 % (Prozent) der förderfähigen Kosten (max. 2.500 Euro). Wer sein Haus zum Standard "Altersgerechtes Haus" umbaut, bekommt 12,5 % (Prozent) der förderfähigen Kosten (max. 6.250 Euro) von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau) erstattet.

Private Bauherrinnen und Bauherren sowie Mieterinnen und Mieter können ihren Förderantrag vor Beginn der Vorhaben im KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Zuschussportal online stellen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Barrierereduzierung – Investitionszuschuss (455-B) | KfW



Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude

KREDIT

297, 298

Haus und Wohnung energieeffizient und nachhaltig bauen

Das Wichtigste in Kürze

- Förderkredit ab 1,15 %  effektivem Jahreszins
- für Neubau und Erstkauf
- bis zu 150.000 Euro je Wohnung 
- für Privatpersonen, Unternehmen und andere Investoren
- bis zu 35 Jahre Laufzeit und bis zu 10 Jahre Zinsbindung


Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln.



Antragstellung wieder möglich

Ab sofort können Sie wieder einen Antrag auf die Förderung „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude (297, 298)“ stellen.

— Was fördern wir?

Wir fördern den Neubau und den Erstkauf  klimafreundlicher Wohngebäude und Eigentumswohnungen in Deutschland. Gefördert werden die Stufen:

Klimafreundliches Wohngebäude

Ein Wohngebäude erreicht diese Förderstufe, wenn es gemäß der technischen Mindestanforderungen

- die Effizienzhaus-Stufe 40 erreicht,
- in seinem Lebenszyklus so wenig CO₂ ausstößt, dass die Anforderung an Treibhausgasemissionen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ erfüllt werden und
- nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt wird.

Diese Anforderungen kann Ihre Expertin oder Ihr Experte für Energieeffizienz einplanen und überprüfen.

Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG

Ein Wohngebäude erreicht diese Förderstufe, wenn es gemäß der technischen Mindestanforderungen



- die Effizienzhaus-Stufe 40 erreicht,
- die Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium (QNG-PREMIUM)“ erfüllt, bestätigt durch ein Nachhaltigkeitszertifikat, und
- nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt wird.

Diese Anforderungen können Ihre Experten für Energieeffizienz und Berater für Nachhaltigkeit einplanen und überprüfen.

In beiden Förderstufen fördern wir die folgenden Maßnahmen:

- den Bau und den Kauf einschließlich Nebenkosten 
- die Planung und Baubegleitung durch die Experten für Energieeffizienz und Berater für Nachhaltigkeit
- die Nachhaltigkeitszertifizierung

Dieses Förderprodukt kommt nicht in Frage für:

- Umschuldungen  bestehender Kredite
- Nachfinanzierungen  bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben
- Kauf eines Grundstücks

— Wen fördern wir?

Wir fördern alle, die in klimafreundliche Neubauten investieren. Dazu gehören:

- ✓ Privatpersonen, zum Beispiel Eigentümerinnen und Eigentümer
 - ✓ Wohneigentumsgemeinschaften
 - ✓ Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer sowie freiberuflich Tätige
 - ✓ Unternehmen und kommunale Unternehmen
 - ✓ Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)
 - ✓ Vermieterinnen und Vermieter
 - ✓ alle juristischen Personen des Privatrechts, zum Beispiel Wohnungsbaugenossenschaften
 - ✓ Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
 - ✓ soziale Organisationen und Vereine
-

— Konditionen

Zinssätze und Laufzeiten

Sie können zwischen zwei Formen der Finanzierung wählen:

1. Annuitätendarlehen

Beim Annuitätendarlehen zahlen Sie in den ersten Jahren (tilgungsfreie Anlaufzeit) nur Zinsen – danach gleich hohe monatliche Annuitäten ⁱ.

Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – private Selbstnutzung (297)

Laufzeit	Zinsbindung ⁱ	Tilgungsfreie Anlaufzeit ⁱ	Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins ⁱ)
4 bis 10 Jahre	10 Jahre	1 bis 2 Jahre	1,14 % (1,15 %)
11 bis 25 Jahre	10 Jahre	1 bis 3 Jahre	1,98 % (2,00 %)
26 bis 35 Jahre	10 Jahre	1 bis 5 Jahre	2,11 % (2,13 %)

Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude (298)

Laufzeit	Zinsbindung ⁱ	Tilgungsfreie Anlaufzeit ⁱ	Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins ⁱ)
4 bis 10 Jahre	10 Jahre	1 bis 2 Jahre	1,14 % (1,15 %)
11 bis 25 Jahre	10 Jahre	1 bis 3 Jahre	1,98 % (2,00 %)
26 bis 35 Jahre	10 Jahre	1 bis 5 Jahre	2,11 % (2,13 %)

2. Endfälliges Darlehen

Beim endfälligen Darlehen zahlen Sie während der gesamten Laufzeit nur die Zinsen und am Ende den kompletten Kreditbetrag in einer Summe zurück.

Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – private Selbstnutzung (297)

Laufzeit und Zinsbindung	Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins ⁱ)
4 bis 10 Jahre	2,18 % (2,20 %)


Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude (298)

Laufzeit und Zinsbindung	Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins ⁱ)
4 bis 10 Jahre	2,18 % (2,20 %)

Kredithöhe

Wie hoch Ihr Kreditbetrag ist, hängt davon ab, welche Förderstufe Sie erreichen – also wie energieeffizient und nachhaltig Ihre Immobilie ist.


Erreichen Sie die Stufe Klimafreundliches Wohngebäude ⁱ, fördern wir Ihr Vorhaben mit einem Kreditbetrag von bis zu 100.000 Euro je Wohnung ⁱ.

Der maximale Kreditbetrag steigt auf 150.000 Euro je Wohnung, wenn Ihre Immobilie die Stufe Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG  erfüllt.

Auszahlung

- Sie erhalten 100 % des Kreditbetrags ausgezahlt.
- Sie können den Kredit in einer Summe oder in Teilbeträgen innerhalb von 12 Monaten nach Zusage abrufen. Eine Verlängerung um maximal 24 Monate ist möglich.
- Ab dem 13. Monat berechnen wir eine Bereitstellungsprovision, von 0,15 % pro Monat auf den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

Sie können den gesamten ausstehenden Kreditbetrag vorzeitig zurückzahlen. Dafür zahlen Sie eine Vorfälligkeitsentschädigung .

Teilrückzahlungen sind nicht möglich.

Sicherheiten

Art und Höhe der Sicherheiten vereinbaren Sie mit Ihrem Finanzierungspartner .

— So funktioniert's


1 Spezialisten für Energieeffizienz und Nachhaltigkeit beauftragen

Klimafreundliches Bauen erfordert umfangreiches Fachwissen. Um die hohen Anforderungen zu erfüllen, ziehen Sie für die Planung und die Baubegleitung besonders qualifizierte Spezialisten hinzu:

- eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz
- eine Beraterin oder einen Berater für Nachhaltigkeit (nur bei der Förderstufe „Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG“)

Ihre Expertin oder Ihr Experte für Energieeffizienz erstellt auch die „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) für Sie. Diese Bestätigung brauchen Sie, wenn Sie den Förderkredit beantragen.

 [Experten für Energieeffizienz finden](#)

 [Berater für Nachhaltigkeit finden](#)

— Warum sind diese Spezialisten so wichtig?

Experten für Energieeffizienz und Berater für Nachhaltigkeit haben das notwendige Fachwissen für klimafreundliches Bauen. Sie sorgen für eine qualifizierte, unabhängige und neutrale Beratung und helfen Ihnen dabei, ein energieeffizientes und nachhaltiges Gebäude zu bauen – und dafür staatliche Fördermittel zu erhalten


— Beim Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung beachten

Bitte achten Sie darauf, dass im Kaufvertrag eine Schutzklausel für Sie enthalten ist. Damit haftet die Verkäuferin oder der Verkäufer dafür, dass die Immobilie die Förderbedingungen erfüllt. Für diese Schutzklausel stellen wir Ihnen eine unverbindliche Musterformulierung zur Verfügung.

– Hinweise für Wohneigentumsgemeinschaften

Bei Vorhaben am Gemeinschaftseigentum stellt die Wohneigentumsgemeinschaft den Antrag, zum Beispiel über die Hausverwaltung. Das gilt unabhängig davon, wie viele Eigentumsparteien beteiligt sind.

2 Finanzierungspartner finden und Kredit beantragen

Sprechen Sie vor dem Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen oder dem Kaufvertrag mit einem [Finanzierungspartner](#) . Hier beantragen Sie auch Ihren Förderkredit.

Zum Finanzierungsgespräch bringen Sie bitte die „Bestätigung zum Antrag“ mit, die Ihre Energieeffizienz-Expertin oder Ihr Energieeffizienz-Experte für Sie erstellt hat.

Gut zu wissen:

- Wenn das Finanzierungsgespräch mit einem KfW-Formular dokumentiert ist, können Sie anschließend erste Liefer- und Leistungsverträge abschließen – zum Beispiel ein Bauunternehmen beauftragen. Diese Möglichkeit besteht nicht beim Kauf einer Immobilie.
- Planungs- und Beratungsleistungen können Sie schon vor Ihrem Antrag in Anspruch nehmen.
- **Wichtig:** Sie können die Fördermittel erst verbindlich einplanen, wenn Sie eine Zusage der KfW erhalten haben. Wenn Sie schon vorher starten, geschieht dies auf eigenes Risiko.

➤ Finanzierungspartner finden und Termin anfragen

📄 Tipps fürs Beratungsgespräch (PDF, 115 KB, barrierefrei)

3 Zusage erhalten, Kreditvertrag abschließen und starten

Sobald Sie die Zusage der KfW erhalten haben, sind Ihre Fördermittel für Sie reserviert. Jetzt können Sie

- den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner abschließen,
- mit Ihrem Bauvorhaben starten und Liefer- und Leistungsverträge abschließen oder
- die Immobilie kaufen.

4 Bestätigung einreichen

Haben Sie Ihr Bauvorhaben abgeschlossen? Dann reichen Sie bei Ihrem Finanzierungspartner möglichst schnell die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) ein, die Ihre Expertin oder Ihr Experte für Energieeffizienz für Sie ausstellt.

Beim Kauf eines Neubaus erhalten Sie diese Bestätigung von Ihrem Bauträger oder Fertighaushersteller.

✕ Formulare und Downloads

✕ Merkblätter

Dokument	Bestellnummer
	600 000 5051
	600 000 5054

– Infoblätter

Dokument	Bestellnummer
	600 000 5056
	600 000 5065
	600 000 4865

– Allgemeine Bestimmungen und Datenschutzhinweise

Die vollständigen Informationen zum Kredit finden Sie im Merkblatt. Bitte beachten Sie auch den steuerrechtlichen Hinweis.

Dokument	Bestellnummer
	600 000 2388
	600 000 5066

– Häufige Fragen

Hier finden Sie ganz schnell Antworten auf viele Fragen.

– Ist ein Wechsel von der BEG zu KFN möglich?

Ein Wechsel von der BEG zu KFN ist nur unter Einhaltung einer Sperrfrist von 6 Monaten möglich.

Bitte beachten Sie: Sie können frühestens 6 Monate nach Eingang der Verzichtserklärung auf die BEG-Förderung bei der KfW einen neuen Kredit für die KFN-Förderung beantragen. Die Sperrfrist gilt auch, wenn Sie das Vorhaben neu planen und eine andere Effizienzhaus-Stufe erreichen. Voraussetzung für die erneute Antragstellung: Sie haben mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und keine Liefer- und Leistungsverträge oder Kaufverträge abgeschlossen.

– Ist ein Wechsel innerhalb der KFN-Förderung in eine bessere oder schlechtere Förderstufe möglich?

Ja, ein Wechsel zwischen den zwei Förderstufen ist grundsätzlich möglich.

Wechsel in eine bessere Förderstufe

Ein Wechsel in eine bessere Förderstufe ist durch einen Verzicht auf die erste Zusage und eine erneute Antragstellung mit neuer BzA möglich. Voraussetzung: Sie haben mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und keine Liefer- und Leistungsverträge oder Kaufverträge abgeschlossen.

Wechsel in eine schlechtere Förderstufe

Befinden Sie sich noch in der Bauplanung? Dann ist ein Wechsel in eine schlechtere Förderstufe durch einen Verzicht auf die erste Zusage und eine erneute Antragstellung mit neuer BzA möglich. Voraussetzung: Sie haben mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und keine Liefer- und Leistungsverträge oder Kaufverträge abgeschlossen.

Sollte es während der Bauphase passieren, dass die geplante Förderstufe nicht erreicht wird, können Sie uns die Verschlechterung bis spätestens zur Einreichung der BnD mitteilen. In diesem Fall erfolgt in der bestehenden Zusage eine Anpassung des Verwendungszwecks und des Zusagebetrages.

– Ist der Einbau von Kaminöfen erlaubt?

Nein, bei einem klimafreundlichen Wohngebäude sind Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie oder Biomasse ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt generell für alle Arten von Wärmeerzeugern, die der Beheizung und Trinkwasserer-

wärmung dienen. Hierzu gehören auch Kaminöfen sowie sonstige Wärmeerzeuger, die zur Deckung der Heizlast nicht erforderlich sind und aus anderen Gründen – wie etwa zum Komfort – installiert werden.

× Können bereits vor Antragstellung Liefer- und Leistungsverträge bzw. Kaufverträge abgeschlossen werden?

Ja, erste Liefer- und Leistungsverträge oder den Kaufvertrag (beim Ersterwerb) können Sie unter den unten aufgeführten Voraussetzungen auch vor Antragstellung schon abschließen.

Ausnahmeregelung bei Liefer- und Leistungsverträgen

Bei Liefer- und Leistungsverträgen stehen Ihnen zwei Optionen zur Verfügung:

Dokumentiertes Beratungsgespräch

Haben Sie Ihr Finanzierungsgespräch mit einem KfW-Formular dokumentiert? Dann können Sie anschließend erste Liefer- und Leistungsverträge abschließen. Mit dem Bau darf jedoch erst nach der Antragstellung begonnen werden.

Aufschiebende bzw. auflösende Bedingung

Haben Sie eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung vereinbart? Dann können sie bereits vor Antragstellung Liefer- und Leistungsverträge abschließen. Mit dem Bau darf jedoch erst nach der Antragstellung begonnen werden.

Bitte beachten Sie: Die Änderung von Liefer- und Leistungsverträgen durch die nachträgliche Aufnahme einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung ist nicht zulässig.

Für die Formulierung der aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen stellen wir Ihnen eine unverbindliche Musterformulierung zur Verfügung:

- > Musterformulierung aufschiebende Bedingung
- > Musterformulierung auflösende Bedingung

Ausnahmeregelung bei Kaufverträgen

Haben Sie eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung vereinbart? Dann können sie bereits vor Antragstellung Ihren Kaufvertrag abschließen. Die Zahlung des Kaufpreises darf jedoch erst nach der Antragstellung erfolgen.

Bitte beachten Sie: Die Änderung des Kaufvertrages durch die nachträgliche Aufnahme einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung ist nicht zulässig.

Für die Formulierung der aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen stellen wir Ihnen eine unverbindliche Musterformulierung zur Verfügung:

- > Musterformulierung aufschiebende Bedingung
 - > Musterformulierung auflösende Bedingung
-

– Unter welcher Produktnummer erfolgt die Antragstellung bei Wohnhäusern mit mehreren Wohneinheiten?

Bei Wohnhäusern mit mehreren Wohneinheiten können Sie für alle Wohneinheiten die Produktnummer 298 beantragen.


Bewohnen Sie eine der im Wohngebäude vorhandenen Wohneinheiten selbst und möchten die Förderung für diese Wohneinheit separat beantragen? Dann können Sie auch zwei separate Anträge stellen – für die selbstgenutzte Wohneinheit die Produktnummer 297 und für die nicht selbstgenutzte(n) Wohneinheit(en) die Produktnummer 298. Hierfür sind zwei separate Bestätigungen zum Antrag erforderlich.

Ausnahme: Sie besitzen ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder eine Doppelhaushälfte und bewohnen mindestens 50 % der Wohneinheiten selbst? Dann reicht es aus, für beide Wohneinheiten einen Antrag im Programm 297 zu stellen.

– Was muss ich tun, damit mein Vorhaben die „umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards“ erfüllt?

Diese Regelung bedeutet für Sie keinen Mehraufwand. Sie ist ein Hinweis darauf, dass Ihr Vorhaben die in Deutschland für Bauvorhaben geltenden gesetzlichen Regelungen einhalten muss. Dies betrifft insbesondere Regelungen in den Bereichen Baurecht, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Immissionsschutz.

»»» Experten für Energieeffizienz beauftragen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz  einbinden – zu finden in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes bei der Deutschen Energie-Agentur (dena).

[↗ Experten für Energieeffizienz finden](#)

Haben Sie Fragen?

Wir von der KfW helfen Ihnen gerne.

0800 539 9002

kostenfreie Servicenummer
Montag bis Freitag: 8:00 bis 18:00
Uhr

WEITERE FÖRDERMITTEL



Entdecken Sie, welche Fördermittel für Sie ebenfalls in Frage kommen.

> [Weitere Fördermittel entdecken](#)

Kurz-URL: kfw.de/s/deiBgjhK

EIN FÖRDERPROGRAMM DES



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

PARTNER VON

